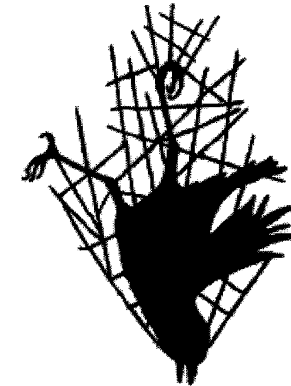


**Komitee gegen den Vogelmord e.V.**  
**An der Ziegelei 8, 53127 Bonn**  
**Tel.: 0228 / 66 5521, Email: info@komitee.de**



**Komitee gegen  
den Vogelmord e.V.**

Synopse zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 4. Februar 2011  
über das Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG  
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den  
strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Geltendes Recht,  Bundesnaturschutzgesetz	Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 04. Februar 2011  Bundesnaturschutzgesetz	
<p>§ 71  <del>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 69 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 oder Absatz 5 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.</del></p> <p><del>2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 69 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 oder Absatz 5</del></p>	<p>§ 71  <u>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in</u>  <u>1. § 69 Absatz 2 oder</u>  <u>2. § 69 Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 1 oder Absatz 5</u>  <u>bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.</u></p> <p><u>(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender</u></p>	

<p>Geltendes Recht,</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 04. Februar 2011</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz</p>	
<p><del>bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.</del></p> <p><del>(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.</del></p> <p><del>(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.</del></p>	<p><u>Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABI. L 126 vom 21. 5. 2009, S. 5) geändert worden ist, ein Exemplar einer in Anhang A genannten Art</u></p> <p><u>1. verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält oder befördert oder</u></p> <p><u>2. zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet.</u></p> <p><u>(3) Wer in den Fällen der Absätze 1 oder 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.</u></p> <p><u>(4) Erkennt der Täter in den Fällen der Absätze 1 oder 2 fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.</u></p> <p><u>(5) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.</u></p>	

<p>Geltendes Recht,  Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 04. Februar 2011  Bundesnaturschutzgesetz</p>	
	<p><b>§ 71a</b></p> <p><b><u>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</u></b></p> <p><b><u>1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 ein wildlebendes Tier einer besonders geschützten Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) aufgeführt ist, tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder zerstört,</u></b></p> <p><b><u>2. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein Tier oder eine Pflanze in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet, das oder die</u></b></p> <p><b><u>a) einer streng geschützten Art angehört, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist oder</u></b></p> <p><b><u>b) einer besonders geschützten Art angehört, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist, oder</u></b></p> <p><b><u>3. eine in § 69 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 20, Absatz 4 Nummer 1 oder Absatz 5 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.</u></b></p> <p><b><u>(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen Artikel 8 Absatz 5 in Verbindung mit</u></b></p>	

<p>Geltendes Recht,  Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 04. Februar 2011  Bundesnaturschutzgesetz</p>	
	<p><b><u>Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ein Exemplar einer in Anhang B genannten Art</u></b></p> <p><b><u>1. verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält oder befördert oder 2. zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet.</u></b></p> <p><b><u>(3) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder des Absatzes 2 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.</u></b></p> <p><b><u>(4) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, Absatz 2 oder Absatz 3 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.</u></b></p>	